

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. April 1955

Nummer 44

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

Mitt. 21. 3. 1955, Nordrhein-Westfalen-Atlas, S. 561.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 10. 3. 1955. Ordnung des Zelt-(Camping-)wesens, S. 562. — RdErl. 18. 3. 1955. Staatsangehörigkeitsachen: hier: Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (RGBl. I S. 65), S. 570.

D. Finanzminister.

RdErl. 23. 3. 1955. Besatzungslasten: hier: Besatzungsschäden an Straßen und Brücken aus der Zeit vor dem 1. April 1950 bis zum 31. März 1952. S. 575.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

AO. 16. 3. 1955. 4. Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Bestellung von Vorsitzenden der Arbeitsgerichte im Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1953 — II A 1 — 9800: I — 3 f — (MBI. NW. S. 2011. 1954 S. 2010, 1955 S. 39, 132). S. 576.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Nordrhein-Westfalen-Atlas

Mitt. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — v. 21. 3. 1955 — Lapla 672:55

Als 11. Karte des vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — herausgegebenen Nordrhein-Westfalen-Atlas ist die Karte

„Landschaft — Siedlung — Verwaltungsgrenzen“ erschienen.

Die Karte stellt die Siedlungen in ihrer Beziehung zur Landschaft und ihre verwaltungsmäßige Gliederung dar. Den Untergrund der Karte bildet die Wiedergabe der Höhenschichten von unter 50 bis über 700 m in 9 Farbstufen, ergänzt durch die wesentlichen Gewässer (einschl. Talsperren). Die Waldflächen sind nach neuesten Spezialkarten und Luftbildern ermittelt und in einer besonderen Farbe dargestellt worden. Hauptwert wurde auf die topographisch richtige Grundrissdarstellung der Siedlungsstruktur gelegt, so daß bei möglichst geringer Generalisierung die Lage, Ausdehnung und Form der Siedlungen sowohl im Bereich geschlossener städtischer oder ländlicher Siedlungen als auch im Bereich der Streusiedlungen zu erkennen sind. Die Darstellung des Verkehrsnetzes beschränkt sich auf eine stark zurücktretende Eintragung der Eisenbahnen, Autobahnen und Bundesstraßen. Die Verwaltungsgrenzen sind unterschieden nach den Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, Ämter und Gemeinden. Um das topographische Bild der Karte nicht zu beeinträchtigen, wurden die Gemeinden — abgesehen von den kreisfreien Städten und Kreisorten — mit kleinen Zahlen versehen, die das Auffinden der Gemeindenamen und der Einwohnerzahl am 30. Juni 1954 in einem seitlich angebrachten Verzeichnis ermöglicht.

Die Karte ist in zwei Ausgaben lieferbar, und zwar Ausgabe A: Mit Darstellung der Höhenschichten. Ausgabe B: Ohne Darstellung der Höhenschichten.

Der Vertrieb der Karte erfolgt durch den August Bage! Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98 zum Preise von 8,— DM je Karte zuzügl. Porto und Verpackung.

— MBI. NW. 1955 S. 561.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Ordnung des Zelt-(Camping-)wesens

RdErl. d. Innenministers v. 10. 3. 1955 — I — 19 — 501 Nr. 360/54

In der Bundesrepublik und in anderen europäischen Ländern verbringen weite Kreise der Bevölkerung ihren Urlaub durch Reisen und Wandern mit Zelten (Camping). Dies wirkt sich in besonderem Maße auch auf das dicht besiedelte Land Nordrhein-Westfalen aus, und zwar vor allem auf Orte von besonderer landschaftlicher Schönheit. Das Reisen und Wandern mit Zelten (Camping) ist grundsätzlich zu begrüßen und zu fördern. Es ist Sache der das Campingwesen tragenden Organisationen, diese Entwicklung auch weiterhin in gesunde Bahnen zu lenken. Damit wird nicht nur dem Ziel der Vereinigungen und ihrer Anhänger, sondern auch den öffentlichen Belangen gedient.

I.

Das Zelt-(Camping)-wesen kann am besten durch positive Maßnahmen gefördert werden. Hierzu gehört in erster Linie die Einrichtung ordnungsmäßiger Zelt-(Camping)-plätze. Sie sollen ihrer Bestimmung entsprechend im Gelände passend ausgewählt und mit den erforderlichen Einrichtungen ausgestattet sein. Ferner soll durch die Zelt-(Camping)-platzordnung der Betrieb auf diesen Plätzen einfach und übersichtlich geregelt sein. Die vom Bunde Deutscher Verkehrsverbände herausgegebenen, in der Anlage beigefügten und in Abschn. A I Ziff. 4 sowie Abschn. C Ziff. 12 von mir mit einer Anmerkung versehenen Richtlinien für das Campingwesen, denen die Vorschläge des Fachausschusses „Landschaft und Erholung“ des Beirates der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland zugrunde gelegen haben, tragen diesen Erfordernissen bereits weitgehend Rechnung. Allerdings muß darüber hinaus auf die klimatischen Verhältnisse sowie die Ausbau- und Erweiterungsfähigkeit der Plätze Rücksicht genommen werden. So sind Lager in „Windlöchern“, an Nordhängen und im Schatten von Hochwald zu vermeiden.

Mit diesen Fragen beschäftigen sich auch die Landesplanungsgemeinschaften. Sie haben über die Standortwahl bereits Erhebungen angestellt, aus

Anlage

denen sich ergibt, welche Plätze als Dauerplätze geeignet sind, welche auf die Dauer nicht geeignet erscheinen (bei denen daher nach Möglichkeit keine größeren Investitionen vorgenommen werden sollten) und an welchen Stellen die Anlegung von neuen Plätzen dringend erforderlich ist. Besonders gut gelegene und vorbildlich eingerichtete Zelt-(Camping-)plätze, deren Besichtigung empfohlen wird, befinden sich in:

1. Bad Godesberg-Mehlem,
2. Berghausen (Gemeinde Gimborn), Oberberg. Kreis,
3. Delecke Möhnetalsperre.

Die Bezirksstellen der Landesplanungsgemeinschaften bei den Regierungspräsidenten (im Ruhrsiedlungsgebiet beim Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk) erteilen auf Anfrage jeden gewünschten Rat über die zweckmäßige Einrichtung von Zelt-(Camping-)plätzen. Bei ihnen sind auch zeichnerische Unterlagen für einen Idealplatz erhältlich.

Einer gesunden Entwicklung des Zelt-(Camping-)wesens, die die Belange der Jugendlichen in angemessener Weise berücksichtigt, dient fernerhin die Einrichtung fester Jugendzeltplätze. Ihre Förderung hat sich die Landesregierung im Rahmen des Landesjugendplanes besonders angelegen sein lassen. Die Jugendzeltplätze liegen in den Hauptwandergebieten des Landes. Sie sind zur Aufnahme von Jugendgruppen und einzewandernden Jugendlichen bestimmt, und für Jungen und Mädchen getrennt errichtet. Sie stehen unter jugendpflegerischer Aufsicht. Die an feste Jugendzeltplätze zu stellenden Mindestanforderungen, für die eine Beihilfe aus den im Rahmen des Landesjugendplanes verfügbaren Mitteln gewährt werden kann, sind in den Richtlinien zum Landesjugendplan 1954 (BGBL. NW. 1954, S. 1427) aufgeführt. Die Anschriften der festen Jugendzeltplätze sind in dem Merkblatt zur Beachtung bei der Auswahl, Planung und Durchführung von Ferien- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, Ziff. 4 (BGBL. NW. 1954 S. 1515—1518) enthalten. Es ist beabsichtigt, das Netz der festen Jugendzeltplätze auch weiterhin auszubauen. Als Träger kommen anerkannte Jugendorganisationen, gemeinnützige Vereine der Jugendwohlfahrtspflege sowie Gemeinden und Gemeindeverbände in Betracht.

Im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden liegt es, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die Einrichtung von Zelt-(Camping-)plätzen zu fördern. Erste Voraussetzung hierfür ist die Berücksichtigung eines Zelt-(Camping-)platzes als eines Elementes der Raumordnung bei der Aufstellung von Wirtschafts- und Leitplänen der Gemeinden. Soweit möglich sollten die Gemeinden eigenen Grund und Boden privaten Interessenten zur Verfügung stellen oder selbst in geeigneter Weise einen Zelt-(Camping)-platz betreiben. Grundeigentümern oder Unternehmungen, die Zelt-(Camping-)plätze anlegen, solten die Gemeinden bei der Durchführung ihrer Aufgabe mit Rat und Tat zur Seite stehen.

II.

Die zuständigen Stellen der Landesregierung haben die Entwicklung des Zelt-(Camping-)wesens seit längerer Zeit beobachtet. Sie sind der Auffassung, daß es zur Zeit nicht zwingend geboten ist, durch Erlaß besonderer Gesetze oder Verordnungen regeind einzugreifen. Die übereinstimmenden Berichte der Regierungspräsidenten lassen jedoch eine Reihe von Gefahren erkennen. Als zwangsläufige Erscheinung einer Massenbewegung beeinträchtigen diese Gefahren nicht grundsätzlich die positive Einstellung zum Zelt-(Camping-)wesen. Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — und den zuständigen Fachministern sehe ich mich jedoch genötigt, auf die Gefahren hinzuweisen, um die Träger der Zelt-(Camping-)bewegung und ihre Anhänger selbst zur verantwortlichen Mitarbeit an der Bekämpfung der Gefahren aufzurufen und die zuständigen Behörden im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verstärkt zur Abhilfe der beobachteten Mißstände zu veranlassen. Die vereinigten Bemühungen der Organisationen für das Campingwesen und der Behörden dienen damit gleichzeitig dem Schutz des Publikums, das auf Zelt-(Camping-)plätzen wirklich Erholung sucht.

Im einzelnen handelt es sich im wesentlichen um die Bekämpfung der:

1. sittlichen Gefahren,
2. gesundheitlichen Gefahren,
3. Feuersgefahr,
4. Gefahren für Wald und Flur.

Diese Gefahren bestehen sowohl für das freie („wilde“) als auch für das auf Zelt-(Camping-)plätzen organisierte Zelten. Es hat sich allerdings gezeigt, daß die Gefahren in besonders hohem Maße beim „wilden“ Zelten bestehen. Die Neigung zu ungestörttem und ungebundenem Feriengenuss verbindet sich hier gelegentlich mit der Gefahr, sich über alle öffentlich gebotenen Rücksichten hinwegzusetzen. Eine Kontrolle dieser Form des Zeiten ist naturgemäß wegen ihrer verstreuten Erscheinungsformen besonders schwierig. Die nachstehend gegebenen Hinweise, im besonderen zu einer verständnisvollen Zusammenarbeit der beteiligten Dienststellen, zeigen jedoch auch hier geeignete Wege zur Abhilfe auf:

1. Sittliche Gefahren bestehen vor allem dann, wenn Jugendliche verschiedenen Geschlechts in Zelten gemeinsam nächtigen. Ferner kann das sittlich anstößige Beispiel Erwachsener Gefahren für Jugendliche mit sich bringen. Um den hierin liegenden sehr ernst zu nehmenden Gefahren zu begegnen, ist eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen den Kreispolizeibehörden, Jugendämtern und örtlichen Ordnungsbehörden erforderlich. Vornehmlich die bei den Jugendämtern vorliegenden Erfahrungen werden dafür maßgebend sein, an welchen Orten und in welcher Form die Überwachung vorzunehmen ist. Die Kreispolizeibehörden werden daher bei Durchführung der Kontrollen, die sich nach den bisherigen Erfahrungen und den besonderen örtlichen Verhältnissen als notwendig erwiesen haben, zweckmäßigerweise mit den zuständigen Jugendämtern, soweit irgend möglich, vorher Fühlung nehmen und tunlichst einen Vertreter des Jugendamtes bei der Überprüfung im einzelnen hinzuziehen. Dabei muß darauf geachtet werden, daß der Einsatz polizeilicher Mittel im richtigen Verhältnis zu den gebotenen erzieherischen Maßnahmen steht.

Zur Verhütung der sittlichen Gefahren für die Jugend bieten besonders die folgenden Vorschriften eine Grundlage:

a) Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit v. 4. Dezember 1951 (BGBL. I S. 936), insbesondere §§ 1 und 3. Nach § 1 haben die zuständigen Behörden oder Stellen dem Jugendamt solche Jugendliche unter 18 Jahren zu melden, die sich an Orten aufzuhalten, an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht. Die Jugendlichen sind außerdem zum Verlassen eines Ortes anzuhalten, wenn eine ihnen dort unmittelbar drohende Gefahr nicht unverzüglich beseitigt werden kann. Wenn nötig, sind sie dem Erziehungsberechtigten zuzuführen oder, wenn dieser nicht erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

Ferner darf nach § 3 Jugendlichen unter 18 Jahren in Gaststätten und Verkaufsstellen Branntwein weder verabfolgt noch sein Genuss gestattet werden. Das gleiche gilt für überwiegend branntweinhaltige Genussmittel. Andere alkoholische Getränke dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren nicht verabreicht werden, wenn sich diese nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.

b) Polizeiverordnung zur Regelung des Badewesens v. 10. Juli 1942 (RGBl. I S. 461). Gemäß §§ 1, 4 ist das öffentliche Baden nur in Badekleidung gestattet. Außerdem haben die Badenden jedes Verhalten zu unterlassen, das geeignet ist, das gesunde und natürliche Empfinden zu verletzen.

2. Die Gefahren auf dem Gebiete des Gesundheitswesens sind vielfältig. Im Vordergrund stehen solche, die sich aus mangelhaften sanitären Einrichtungen ergeben, sei es, daß überhaupt keine sanitären Einrichtungen vorhanden sind, sei es, daß vorhandene nicht benutzt werden oder nicht ausreichen. Werden die in den beigefügten Richtlinien für das Zelt-(Camping-)wesen in Abschn. III Ziff. 2 enthaltenen Voraussetzungen für die Mindestausstattung eines Zelt-(Camping-)platzes beachtet, so wird in der Regel

den sanitären Bedürfnissen genügt sein. Nach den bisherigen Erfahrungen hat es sich vorteilhaft gezeigt, wenn der Zelt-(Camping)-platz so gelegen war, daß nahegelegene sanitäre Einrichtungen von öffentlichen Badeanstalten, Sportplätzen oder Gaststätten gleichzeitig in Anspruch genommen werden konnten.

Besondere Beachtung erfordert ferner eine geregelte Trinkwasserversorgung sowie eine den hygienischen Anforderungen entsprechende Beseitigung der Abwasser und Abfallstoffe. Bei der Einrichtung eines Zelt-(Camping)-platzes empfiehlt es sich, Vorsorge für Erste Hilfe und ärztliche Betreuung zu treffen. Läßt sich eine Station für Erste Hilfe nicht auf dem Zelt-(Camping)-platz oder in unmittelbarer Nähe einrichten, so dürfte gemäß Abschn. III Ziff. 2 Buchst. h) der beiliegenden Richtlinien wenigstens ein Hinweis auf die nächsten Stellen für Erste Hilfe und ärztliche Betreuung dringend notwendig sein.

Schließlich muß bei Anlegung des Zelt-(Camping)-platzes darauf geachtet werden, daß Quell- und Grundwasser-Schutzbezirke unter keinen Umständen in Anspruch genommen werden dürfen und eine Verunreinigung von Wasserläufen vermieden wird.

Die besonderen gesundheitlichen Voraussetzungen, die bei Einrichtung von Zelt-(Camping)-plätzen zu beachten sind, können je nach den örtlichen Verhältnissen den Erlaß von Verordnungen (Polizeiverordnungen) erforderlich machen, in denen im einzelnen die Bezirke festgelegt sind, welche nicht als Zelt-(Camping)-plätze in Betracht kommen und in denen die Mindestvoraussetzungen für eine hygienische Abfallbeseitigung festgelegt werden.

Beim Erlaß von Verordnungen oder bei Festlegung eines geeigneten Zelt-(Camping)-platzes ist stets neben dem zuständigen Jugendamt auch das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen. Die Vorschriften über Ortsbesichtigungen sowie Reinhalterung von Boden und Luft, Wasserversorgung, Beseitigung der flüssigen und festen Abfallstoffe sowie Reinhalterung der Gewässer in der 3. DVO. zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter — besonderer Teil —) v. 30. 3. 1935 (RMBL. S. 327 Beilage zu Nr. 14) setzen das Gesundheitsamt instand, seine besonderen Kenntnisse und Erfahrungen auf diesen Gebieten auch bei der Errichtung und Kontrolle der Zelt-(Camping)-plätze nutzbringend zu verwerten. Im besonderen wird es stets notwendig sein, mit Vertretern des Gesundheitsamtes in schwierigen Fällen, vor allem bei umfangreichen Zelt-(Camping)-plätzen, Ortsbesichtigungen vorzunehmen.

3. Feuergefahr besteht vor allem dann, wenn die Vorschriften zur Verhütung von Bränden in Wald und Flur nicht beachtet werden. Im besonderen wird auf folgende Vorschriften hingewiesen:

- Nach § 310 a Nr. 2 StGB wird bestraft, wer durch Rauchen, Verwenden von offenem Feuer oder Licht, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise Wald, Heide- oder Moorfächen sowie Felder in Brandgefahr bringt.
- Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände v. 25. Juni 1938 (RMBL. I S. 700). Nach den §§ 2. 3. Abs. 5, 10 ist in Wäldern und angrenzenden Moor- und Heideflächen sowie einer zusätzlichen Randzone von 100 m das Mithören von offenem Feuer oder Licht und jeder unvorsichtige Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen verboten.

Um die sich hieraus ergebenden Gefahren zu verhüten, ist eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Forstbehörden, den örtlichen Feuerwehrdienststellen und den örtlichen Ordnungsbehörden notwendig. Besonders die Forstbehörden werden in der Lage sein, den Polizei- und Ordnungsbehörden die notwendigen Hinweise darüber zu geben, welche Gebiete infolge unerlaubten Zeltens besonders gefährdet und welche vorsorglichen Maßnahmen zur Verhütung solcher Schäden von Fall zu Fall notwendig sind. Als vorsorgliche erzieherische Maßnahme empfiehlt sich im besonderen eine Unterweisung der Bevölkerung durch Hinweisschilder oder

Bekanntmachungen. Sie sollten nicht nur die einschlägigen Vorschriften, sondern auch ihre spezielle Auswirkung für das betreffende Gebiet enthalten. Sie werden am besten an Plätzen angebracht, die auch solche Erholungssuchende, die mit Zelten reisen und wandern, aufsuchen (Läden, Haltestellen, Zeitungsauslagen usw.).

- Feld- und Flurschäden entstehen in erster Linie dadurch, daß die folgenden Vorschriften zum Schutze von Wald und Flur nicht beachtet werden:
 - zum Schutze von Pflanzen und Tieren (§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Naturschutzgesetzes v. 26. März 1935 RMBL. I S. 821), von Naturschutzgebieten (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes) und von Landschaftsteilen — Landschaftsschutzgebieten — (§ 19 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes) sind von den zuständigen Naturschutzbehörden Anordnungen getroffen worden, die zu beachten sind. Auf Grund dieser Anordnungen ist für die jeweils in Betracht kommenden Gebiete bestimmt worden, daß
 - in Naturschutzgebieten sowie der geschützten Umgebung von Naturdenkmälern das Zelten grundsätzlich verboten ist,
 - in Landschaftsschutzgebieten das Zelten auf den besonders vorgesehenen Plätzen gestattet, das freie Zelten dagegen in jedem Falle untersagt ist.
 - Naturschutzverordnung v. 18. März 1936 (RMBL. I S. 18!), nach der die sinnlose Verrichtung wildwachsender Pflanzen allgemein (§ 1), darüber hinaus die Beschädigung und Entfernung verschiedener namentlich genannter Pflanzenarten (§§ 4, 5) besonders verboten ist.
 - Feld- und Forstpolizeigesetz v. 21. Januar 1926 (Gesetzsammel. S. 83 u. Gesetzsammel. 1933 S. 251). Hier nach ist insbesondere strafbar die Wegnahme stehender Bäume, Frucht- oder Ziersträucher (§ 17 Abs. 1 Nr. 4), die Entwendung der Rinde und Haupttriebe stehender Bäume (§ 16 Nr. 5), das Übersteigen von Einfriedungen (§ 32 Abs. 1 Nr. 3) oder deren Beschädigung (§ 26 Nr. 4), das Betreten der Forstkulturen (§ 32 Nr. 4) sowie die Fortnahme oder Beschädigung von Merk- oder Warnungszeichen sowie von Wegweisern (§ 26 Nr. 3).
 - § 368 Nr. 9 StGB stellt unter Strafe das unbefugte Begehen und Befahren von Gärten, Weinbergen, oder vor beendeter Ernte von Wiesen, bestellten Ackern oder von eingefriedeten oder mit entsprechenden Verbotstafeln versehenen Ackern, Wiesen, Weiden, Schonungen und Wegen.

Die Mißachtung dieser Vorschriften ist häufig auf eine Unkenntnis der Schutzworschriften und des geschützten Charakters des betreffenden Gebietes zurückzuführen. Auch hier ist durch eingehende Belehrungen und möglichst weitgehende Bekanntmachung der bestehenden Vorschriften in gewissem Umfang Abhilfe zu schaffen. Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen im einzelnen, die in jedem Falle darüber hinaus erforderlich sein werden, können jedoch nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn die zuständigen Forstbehörden, Naturschutzbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden verständnisvoll zusammenarbeiten. Ein rechtzeitiger Kontakt zwischen diesen Stellen unter Hinzuziehung der zuständigen Kreispolizeibehörden vor Beginn des Zelt-(Camping)-betriebes wird in aller Regel auch Aufschluß über die im einzelnen besonders schutzwürdigen Orte und die geeigneten Schutzmaßnahmen selbst geben.

III.

Die Einführung einer allgemeinen Erlaubnispflicht für die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Einrichtung von Zelt-(Camping)-plätzen ist, wie bereits einleitend ausgeführt, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht beabsichtigt. Sofern allerdings nach geltendem Recht die Inanspruchnahme von bestimmtem Gelände, vornehmlich im Hinblick auf den Naturschutz sowie den Schutz von Feld und Flur, einer Genehmigung bedarf, ist die Beachtung der in diesem RdErl. enthaltenen und der sonstigen der Verhütung ordnungswidriger Zustände dienenden Grundsätze über die Einrichtung von Zelt-(Camping)-plätzen bei der Erteilung der Genehmigung durch entsprechende Auflagen sicherzustellen.

Es darf der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß alle Behörden der Staats- und Selbstverwaltung, denen der Schutz der Jugend, der Schutz der Natur und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung anvertraut sind, durch verständnisvolle Zusammenarbeit untereinander und unter Hinzuziehung der Organisationen für das Zelt-(Camping-)wesen dazu beitragen, daß die an sich gesunde Freizeitbewegung des Wanderns und Zeltens eine organische Entwicklung nimmt, die der Erholung und damit dem Wohl des Volks ganzen dient.

Anlage

zum RdErl. d. Innenministers v. 10. 3. 1955
— I — 19—501 Nr. 360/54 —
betr. Ordnung des Zelt-(Camping-)wesens
(MBl. NW. S. 562)

Richtlinien für das Campingwesen

Die am Campingwesen beteiligten Verbände und Organisationen haben in der Sitzung des Arbeitsausschusses für Campingwesen beim Bund Deutscher Verkehrsverbände am 8. Oktober 1954 in Goslar folgende einheitliche Richtlinien für das Campingwesen beschlossen:

A. Einrichtung von Campingplätzen

I. Allgemeines

1. Länder, Gemeinden und Städte errichten auf eigenem Grund und Boden oder auf fremdem Grund und Boden mit Zustimmung des Eigentümers oder der Verfügungsberechtigten Campingplätze, oder stellen geeigneten Organisationen oder Privatpersonen, soweit diese nicht über eigenes Gelände verfügen, als Unternehmern geeigneten Grund und Boden zur Verfügung, oder unterstützen sie bei der Beschaffung fremder Grundstücke, oder unterstützen und fördern solche Unternehmer bei der erforderlichen Einrichtung und im Betrieb ihrer Campingplätze.
2. Bei der Beschaffung von Campingplätzen muß berücksichtigt werden, daß nicht nur für die Mitglieder der Organisationen und Verbände, sondern auch für die Allgemeinheit ausreichende Campingplätze zur Verfügung stehen.
3. Die Campingplätze für Jugendgruppen, die unter verantwortlicher Leitung ihre Ferien verbringen, sollen nach Möglichkeit von den übrigen getrennt und besonders gefördert werden.
4. Anträge auf Genehmigung von Campingplätzen sind an die zuständige untere Verwaltungsbehörde zu richten^{*)}. Diese hat im engsten Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen und Organisationen die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten bzw. zu überwachen, den fertigen Campingplatz abzunehmen und der Öffentlichkeit zu übergeben. Dabei sind die in Frage kommenden bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Rechtsgrundlagen zu beachten. Eine beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde ist beim Platzwart zu hinterlegen.

II. Auswahl des Geländes

1. Da die Lage des Platzes das endgültige Aussehen und damit die Anziehungskraft der Anlage bestimmt, soll u. a. auf folgende Voraussetzungen geachtet werden:
 - a) verkehrsgünstige und landschaftlich schöne Lage in der Nähe von Bade- und Sportgelegenheiten, aber möglichst abseits von bebautem Gelände,
 - b) Vorhandensein schattenspendender Bäume und Hecken, die eine zweckmäßige Aufteilung ermöglichen,
 - c) geeigneter Untergrund,
 - d) einwandfreie Zufahrtmöglichkeiten für die mit Kraftfahrzeugen und Spezialanhängern reisenden Campingplatzbenutzer und sichere Abstellmöglichkeiten.

^{*)} Hier kommen diejenigen Fälle in Betracht, in welchen nach bestehendem Recht eine Genehmigung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

2. Als ungeeignet für die Anlage von Campingplätzen sind anzusehen: Kurbezirke, Wald- und Moorgrundstücke und deren unmittelbare Umgebung.
3. Grundsätzlich verboten ist die Errichtung von Campingplätzen in Quell- und Grundwasserschutzgebieten und in Naturschutzgebieten, während Grundstücke, die zu geschützten Landschaftsteilen gehören, nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde herangezogen werden können.

III. Ausstattung

1. Campingplätze müssen den Erfordernissen des Natur-, Forst-, Feld-, Jagd- und Küstenschutzes, der Verkehrs- und Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen.
2. Als Mindestausstattung soll jeder Campingplatz über die nachstehenden Einrichtungen verfügen:
 - a) Zapfstelle für einwandfreies Trinkwasser auf dem Platz selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe mit sickersicherem Abfluß,
 - b) einwandfreie Wasch- oder Duschanlage,
 - c) einwandfreie Abortanlagen, getrennt für Männer und Frauen,
 - d) Kochstellen,
 - e) abgedeckte Abfallbehälter in ausreichender Zahl,
 - f) ausreichender Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, Spezialanhänger und Fahrräder,
 - g) Handfeuerlöscher an leicht zugänglichen Stellen,
 - h) Hinweis auf die nächsten Stellen für Erste Hilfe und ärztliche Betreuung, Feuermeldestelle und Polizeidienststelle,
 - i) jeder Campingplatz soll nach Möglichkeit eine dauerhafte Abgrenzung erhalten,
3. Für größere Campingplätze empfiehlt sich ferner die Bereitstellung von Liege- und Spielwiesen, Sportgeräten, Vorrichtungen zum Wäschewaschen, Stromanschlüssen und Einkaufsmöglichkeiten, wo bei die gewerberechtlichen Vorschriften und das Gaststättengesetz zu beachten sind.
4. Hausieren und Werbeveranstaltungen sind auf dem Campingplatz verboten.
5. Die ordnungsmäßig errichteten Campingplätze sind entsprechend zu kennzeichnen und die Anfahrtsweg unter Beachtung der Vorschriften der Landesbauordnungen und der Straßenverkehrsordnung mit den erforderlichen Hinweisschildern zu versehen. Dabei ist das international bekannte Zeichen für Campingplätze (weißes C auf blauem Grund mit stilisiertem Zelt in dem Buchstaben C) zu benutzen. Die Benutzung dieses Zeichens ist nur für amtlich genehmigte Campingplätze gestattet (A I Ziff. 4 der Richtlinien).

B. Betrieb von Campingplätzen

I. Aufsichtsführung

Für jeden öffentlichen Campingplatz müssen geeignete Platzwarte bestellt werden.

II. Campingplatzgebühren und Kurtaxe

Für die Benutzung der öffentlichen Campingplätze können die Gemeinden oder freien Unternehmer Gebühren erheben. Sie sollen nicht höher angesetzt werden, als dies zur Deckung der laufenden Unkosten (Schutz-, Überwachungs- und Instandhaltungskosten) erforderlich ist, um nicht einen Teil der Besucher zum wilden Campen zu verleiten. Es wird empfohlen, den Mitgliedern international anerkannter Organisationen Gebührenermäßigung einzuräumen.

In der Bundesrepublik sind folgende Durchschnittsgebühren üblich:

- a) für eine Person und Nacht 0,50 DM,
- b) für Jugendliche unter 18 Jahren 0,30 DM,
- c) für einen Kraftwagen (Pkw) 0,50 DM,
- d) für einen Wohnwagen (Anhänger) 1,— DM,
- e) für ein Motorrad 0,35 DM.

Ob und in welcher Höhe am Ort eine anteilige Kurtaxe erhoben wird, bestimmt die zur Erhebung der Kurtaxe berechtigte Stelle unter Berücksichtigung der Lage des Campingplatzes und der örtlichen Verhältnisse.

III. Campingplatzordnung

Eine Campingplatzordnung ist, nach Bedarf auch in Fremdsprachen, aufzustellen und an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Die Gebührenordnung und, soweit Kurtaxe erhoben wird, die Kurtaxordnung müssen Bestandteil der Platzordnung sein.

IV. An- und Abmeldung

In die Campingplatzordnung muß eine Bestimmung über die An- und Abmeldung aufgenommen werden. Die Registrierung kann geschehen in Form eines Meldebuches oder einer Meldekartei. Die Richtigkeit der Angaben im Meldebuch oder in der Meldekartei ist durch Einsichtnahme in die amtlichen Personalausweise zu überprüfen und durch die Unterschrift der Campingplatzbenutzer zu bestätigen.

Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden abzuschließen.

C. Campingplatzordnung

- Bei Ankunft meldet sich der Campingreisende beim Platzwart an, wobei er seinen Personalausweis (Paß) vorlegt, den Meldezettel ausfüllt und seine Gebühr entrichtet, deren Bezahlung durch Aushändigung einer Kontrollkarte quittiert wird. Diese ist gut aufzuheben und bei Einlaß, Kontrolle und vor der Abreise vorzuweisen. Beim endgültigen Verlassen des Platzes meldet sich der Campingreisende ab.
- Kameradschaftliches und rücksichtsvolles Verhalten, sowie die Beachtung von Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Campingplatzbenutzer.
- Anlagen und Einrichtungen sind zu schonen, insbesondere dürfen Äste von Sträuchern und Bäumen nicht abgerissen werden.
- Den Weisungen des Platzwartes soll Folge geleistet werden. Falls nötig, wird der Platzwart den Lagerplatz anweisen. In diesem Fall kann ein eigenmächtiger Platzwechsel nicht gestattet werden. Die Zelte sind möglichst gleich nach der Ankunft aufzuschlagen.
- Das gemeinsame Übernachten von Personen verschiedenen Geschlechts in einem Zelt ist nur Ehepaaren oder Kindern in Begleitung der Eltern gestattet.
- Von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens soll Ruhe auf dem Campingplatz herrschen.
- Das Umgrenzen der Zelte mit Gräben ist verboten.
- Abfälle jeder Art gehören ausschließlich in die dafür aufgestellten Behälter.
- Der Lagerplatz ist von seinem Benutzer vor der Abreise in Ordnung zu bringen.
- Eine Haftung für Unfälle und Verletzungen oder für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum besteht von Seiten der Campingplatzverwaltung nicht.
- Das Fahren mit Rädern und Kraftfahrzeugen ist nur für Zu- und Abfahrt auf den hierfür freigegebenen Wegen erlaubt.
- Lärmbelästigungen, besonders durch Koffer- oder Autorundfunkempfänger oder Schallplattenspieler sowie durch lautes Schreien und Singen sind zu vermeiden*).
- Hunde müssen auf dem Campingplatz an der Leine gehalten werden.
- Auf dem Campingplatz sind Hausieren und Werbeveranstaltungen verboten.
- Gebührenordnung (vgl. B II der Richtlinien).
- Bei Verstößen gegen die Campingplatzordnung kann der Campingplatzwart vom Hausrecht Gebrauch machen.

* Siehe hierzu die Verordnung (Polizeiverordnung) d. Innenministers über die Lärmbekämpfung v. 10. Januar 1955 (GV. NW. S. 11).

— MBL. NW. 1955 S. 562.

Staatsangehörigkeitssachen; hier: Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65)

RcErl. d. Innenministers v. 18. 3. 1955 —
I—13.11.41

Das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) ist am 26. Februar 1955 in Kraft getreten.

Das Gesetz bezweckt die Bereinigung der durch die Sammeleinbürgerungen von Volksdeutschen aus den Sudetengebieten, dem früheren Protektorat, aus Danzig, dem Memel- und aus den einverlebt gewesenen Ostgebieten entstandenen Staatsangehörigkeitsverhältnisse, die Wiedergutmachung von Rechtsnachteilen der Personen, die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen von den Sammeleinbürgerungen der Jahre 1938 bis 1945 ausgenommen waren oder im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen vor Inkrafttreten des Gesetzes eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, sowie die Klärung weiterer staatsangehörigkeitsrechtlicher Fragen, die mit den Kriegsereignissen zusammenhängen.

Zur Durchführung des Gesetzes wird — vorbehaltlich später ergehender Richtlinien — auf folgendes hingewiesen:

I. Ausschlagung und Verzicht auf das Ausschlagungsrecht

- Die Regierungspräsidenten sind zuständig zur Entgegennahme der Ausschlagungserklärungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben werden (§ 5 Abs. 1) und zur Entgegennahme der Erklärungen über den Verzicht auf das Ausschlagungsrecht (§ 5 Abs. 2). Die Ausschlagungs- und Verzichtserklärungen werden dementsprechend erst zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie den Regierungspräsidenten zugehen.

Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen und erscheint zur Vermeidung von Rückfragen sogar erwünscht, daß die zur Ausschlagung und zum Verzicht auf das Ausschlagungsrecht erforderlichen Erklärungen bei den Ämtern (amtsfreien Gemeinden) abgegeben und von diesen — erforderlichenfalls über die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden — an die Regierungspräsidenten weitergeleitet werden. Die Ämter (amtsfreien Gemeinden) und Kreisverwaltungen nehmen dazu Stellung, ob die Angaben des Erklärenden über seine Person und insbesondere seinen Wohnsitz zutreffen.

- Der Wortlaut der Ausschlagungserklärung ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Es wird empfohlen, den als Anlage 1 beigefügten Vordruck zu verwenden. Er ist für den Fall bestimmt, daß die Erklärung zu Protokoll einer Behörde abgegeben wird, kann aber nach geringfügiger Änderung auch für eine Erklärung in öffentlich beglaubigter Form verwendet werden.

Der Vordruck sieht sechs verschieden lautende Erklärungen vor und zwar:

- für Ausschlagungsberechtigte, die selbst von einer der in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erfaßt wurden (unmittelbarer Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit);
- bei Ableitung der Staatsangehörigkeit einer Frau durch Eheschließung;
- bei Ableitung der Staatsangehörigkeit eines ehelichen, eines unehelichen oder eines legitimierten Kindes, das über 18 Jahre alt ist und eine Erklärung selbst abgibt (§ 14);
- für eheliche Kinder, für die die elterliche Gewalt beiden Elternteilen oder einem verwitweten Elternteil zusteht; während bestehender Ehe ist die Erklärung von beiden Elternteilen abzugeben; es genügt jedoch, wenn die Niederschrift zunächst die Erklärung eines Elternteils enthält und wenn die Zustimmung des anderen Elternteils durch eine hinzugesetzte Erklärung am Ende der Niederschrift nachgewiesen wird.

Anlage 1

e) für Kinder, für die ein Vormund oder ein anderer Vertreter in persönlichen Angelegenheiten bestellt ist;

Zu d) und e). Die Muster d) und e) des Vordrucks sind sowohl verwendbar, wenn das Kind die Staatsangehörigkeit unmittelbar erworben hat, wie für später geborene Kinder, bei denen ein Ableitungstatbestand vorliegt;

f) für die Fälle des § 21; zwischen „Mein — Meine“ und dem Namen ist das Verwandtschaftsverhältnis einzusetzen.

Für jede Person, auf die sich die Ausschlagung bezieht, ist ein besonderer Vordruck zu verwenden.

Kann der Erklärende keine einwandfreien Nachweise vorlegen, aus denen sich der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 1 Abs. 1 ergibt, so wird in der Regel die Aufnahme einer besonderen Niederschrift über die tatsächlichen Zusammenhänge erforderlich sein.

Der Regierungspräsident prüft, ob dem Ausschlagenden ein Ausschlagungsrecht zusteht. Ist dies der Fall, so ist dem Ausschlagenden eine Ausschlagungsurkunde auszuhändigen. Steht dem Ausschlagenden ein Ausschlagungsrecht nicht zu, so ist ihm ein entsprechender Bescheid zu erteilen. Diesem Bescheid ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

3. Die Ausschlagungsurkunde (§ 22) wird vom Regierungspräsidenten nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster ausgestellt. In der Urkunde ist die jeweils in Betracht kommende Rechtsgrundlage (§ 1 Abs. 1 Buchst. a) bis f)) anzugeben. Jede Person erhält eine besondere Urkunde. Die Urkunde soll auf gutem Urkundenpapier, in sauberer Form, ausgefertigt werden.

4. Soweit eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Ausschlagung nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, empfiehlt es sich, die Ausschlagung nochmals erklären zu lassen. Andererseits ist eine Ausschlagungserklärung auch, soweit sie vor Inkrafttreten des Gesetzes einwandfrei erfolgt ist, unwiderruflich, in diesen Fällen ist es zweckmäßig, noch nachträglich eine Urkunde nach § 22 des Gesetzes auszustellen.

5. Für die Erklärung des Verzichts auf das Ausschlagungsrecht kann der gleiche Vordruck benutzt werden, der für die Ausschlagungserklärung vorgesehen ist. Eine besondere Form ist für die Verzichtserklärung nicht vorgeschrieben. Der Regierungspräsident prüft, ob dem Erklärenden ein Ausschlagungsrecht zugestanden hat. Ist ein solches Recht nicht glaubhaft gemacht, so ist dies dem Erklärenden formlos mitzuteilen.

Wird eine Verzichtserklärung abgegeben, so ist darauf hinzuwirken, daß mit der Verzichtserklärung tunlichst ein Verfahren auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit verbunden wird.

II. Einbürgerung.

Bei der Bearbeitung von Einbürgerungsfällen, in denen ein Einbürgerungsanspruch besteht (§ 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2, §§ 11 und 12), ist lediglich zu prüfen, ob die im Gesetz ausdrücklich genannten Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind. Hierzu sind erforderlich:

1. die zum Ausweis der Person notwendigen Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde), sind solche Urkunden nicht vorhanden, so hat der Antragsteller seine Angaben anderweitig glaubhaft zu machen;

2. eine Stellungnahme der Gemeinde, in amsangehörigen Gemeinden des Amtes (zum Einbürgerungsantrag); die Gemeinde (das Amt) soll sich über das Vorliegen der Einbürgerungsvoraussetzungen äußern; in jedem Fall ist zu bescheinigen, daß die Angaben des Einbürgerungsbewerbers über seine Person, insbesondere über seinen Wohnsitz, zutreffen;
3. eine Stellungnahme der zuständigen Kreispolizeibehörde;
4. ein Strafregisterauszug.

Alle weiteren Prüfungen, die sonst bei Einbürgerungsanträgen vorgeschrieben sind, entfallen.

Geht der Antrag unmittelbar beim Regierungspräsidenten ein, so gibt dieser die Sache im Regelfall zur vorbereitenden Bearbeitung an die Verwaltung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt ab. Diese legt den Antrag nach Einholung der vorbezeichneten Unterlagen und Stellungnahmen dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vor. Wird der Antrag bei einer kreisangehörigen Gemeinde angebracht, so legt sie den Antrag — in amsangehörigen Gemeinden durch das Amt — mit ihrer Stellungnahme der Kreisverwaltung zur weiteren Vorbereitung vor.

Die Regierungspräsidenten entscheiden auf Grund der vorbereiteten Anträge in eigener Zuständigkeit. Einer Vorlage von Einbürgerungsverzeichnissen bedarf es nicht. In Zweifelsfällen ist vor der Entscheidung meine Stellungnahme einzuholen.

Wird ein Antrag auf Einbürgerung abgelehnt, so ist dem die Einbürgerung ablehnenden Bescheid eine Rechtsmittelbelehrung anzufügen.

III. Örtliche Zuständigkeit.

Ist nach § 17 die örtliche Zuständigkeit verschiedener Einbürgerungsbehörden gleichzeitig gegeben, so kommt die Bearbeitung der Sache im Regelfall derjenigen Einbürgerungsbehörde zu, die zuerst damit befaßt worden ist. Das gleiche gilt für die Erklärungen oder Anträge von Eheleuten. Auf § 17 Abs. 5 wird hingewiesen.

IV. Verzeichnisse.

Die Fälle von Ausschlagungen und Ausschlagungsverzichtserklärungen sind in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten. Die Einbürgerungen auf Grund der in diesem Gesetz gewährten Einbürgerungsansprüche sind in den Einbürgerungskontrollen in der Spalte „Bemerkungen“ durch Angabe der Rechtsgrundlage als Anspruchsfälle zu kennzeichnen, so daß sie jederzeit für Erfahrungsberichte und statistische Zwecke gesondert erfaßt werden können.

V. Gebühren.

Der in § 26 bestimmten Gebührenfreiheit der auf diesem Gesetz beruhenden Verfahren ist der Sache nach bereits in meinem RdErl. v. 11. 12. 1954 — I—13.12—640/53—(n. v.) Rechnung getragen. Die in diesem RdErl. gegebenen Richtlinien behalten dementsprechend ihre Gültigkeit mit der Maßgabe, daß die in Nr. 1 d), e), f), Nr. 4 c) und Nr. 6 vorgesehene Gebührenfreiheit nunmehr gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Wird mit einer Verzichtserklärung ein Verfahren auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit verbunden (vgl. Ziff. I Nr. 5), so ist auch dieses Verfahren in der Regel gebührenfrei.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Ämter und Gemeinden

nachrichtlich

an die Standesbeamten.

Anlage 1

Ausschlagungserklärung — Verzichtserklärung
zu Protokoll einer Behörde

(Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 — BGBl. I S. 65)

(Dienststelle)

(Ort)

, den

Es erscheint der — die (Beruf, Vor- und Familienname) (Mädchenname*)

geboren am in
wohnhaft in

ausgewiesen durch

und erklärt:

a) Ich gehöre *)
b) Ich habe am in
mit (Vor- und Familienname)geboren am in
wohnhaft in die Ehe geschlossen.

Mein Ehemann, von dem ich nach deutschem Recht meine Staatsangehörigkeit ableite, gehört(e) *)

c) Mein Vater — Meine Mutter *) (Vor- und Familienname)
geboren am inwohnhaft in
von dem/der ich nach deutschem Rechte meine Staatsangehörigkeit ableite (Geburt-Legitimation), gehört(e) *)

d) Ich bin gesetzlicher Vertreter meines am in geborenen Kindes

Das Kind leitet nach deutschem Recht seine Staatsangehörigkeit von mir ab. Das Kind gehört — ich gehöre *)

e) Ich bin — gesetzlicher Vertreter in persönlichen Angelegenheiten — Vormund — des am in geborenen Kindes

Das Kind wohnt — bei mir — in
Der Vater / Die Mutter des Kindes (Vor- und Familienname)

geboren am in

wohnhaft in
von dem/der das Kind nach deutschem Recht seine Staatsangehörigkeit ableitet — Das Kind — gehört(e) *)

(* 21)

f) Mein — Meine (Vor- und Familienname)

geboren am in

zuletzt wohnhaft in

ist am in

verstorben. Er/Sie — Sein/Ihr Vater — Seine/Ihre Mutter — Ihr Ehemann —, von dem/der — er/sie nach

deutschem Recht seine/ihre Staatsangehörigkeit ableitet, gehört(e) *)
zu den deutschen Volkszugehörigen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund

des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938 (RGBl. II S. 895),

des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 8. Juli 1939 (RGBl. II S. 1060),

der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (RGBl. I S. 815) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 6. Juni 1941 (RGBl. I S. 308),

der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (RGBl. I S. 118) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Januar 1942 (RGBl. I S. 51), der Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den Gebieten der Untersteiermark, Kärtens und Krains vom 14. Oktober 1941 (RGBl. I S. 648),

der Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen vom 19. Mai 1943 (RGBl. I S. 321) verliehen worden ist.

Zum Nachweis füge ich bei

Gemäß § 1 Abs. 1 — § 1 Abs. 2 — des Gesetzes zur Regelung von Fragen der deutschen Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) schlage ich — für das Kind — für den Verstorbenen — die Verstorbene — mit Ermächtigung des Nachlaßgerichts — die deutsche Staatsangehörigkeit hiermit ausdrücklich aus.

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Bei unehelichen Kindern

